

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Wermelskirchen wird in der Zeit vom

03.02. – 07.02.2025

während der derzeit geltenden Allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,
sowie Montag und Mittwoch von 14.00 bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29/33, Wahlbüro, Raum E.19, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis zum **07.02.2025**, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Telegrafienstraße 29/33, Wahlbüro in Raum E.19 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung in Form eines Briefes**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 - Rheinisch-Bergischer Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum: 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum: 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, dem **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum, Telegrafenstr. 29-33, mündlich und persönlich im Bürgerbüro zu dessen Öffnungszeiten oder schriftlich im Wahlbüro unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, dem Geburtsdatum und der Wohnanschrift beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich abholen möchten, haben zusätzlich die Gelegenheit, die Briefwahl vor Ort im Bürgerbüro auszuüben.

Ansichts der verkürzten Fristen bei der Briefwahl bei dieser vorgezogenen Bundestagswahl wird die Direkt-Briefwahl vor Ort empfohlen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er diesen verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, Samstag, den 22.02.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **Wahlscheinantrag** erhält der Wahlberechtigte für die Bundestagswahl:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erhält der Wahlberechtigte gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift über diese Versendung.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangnahme der Unterlagen **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der rote Wahlbrief für die Bundestagswahl dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wird ein Wahlbrief aus dem Ausland abgesendet, ist er ausreichend selbst zu frankieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorgezogene Bundestagswahl zu einem erheblich verkürzten Zeitraum für die Ausübung der Briefwahl führt.

Somit wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass für den rechtzeitigen Rücklauf von Wahlbriefen die Wahlberechtigten selbst Sorge tragen müssen.

Wermelskirchen, den 25.01.2025

Gez.
Marion Holthaus
Bürgermeisterin